

entwickelt hat. Auch ich erachte den Beschluß der Generalversammlung der Aufhebung des Postdebites für einen nutzlosen und unheilvollen. Weder der Verleger, noch der Sortimentler, weder der Literat von Fach, noch der Bücherfreund überhaupt hat einen Nutzen, wenn das Börsenblatt dem Postdebit entzogen wird. Im Gegentheil: sie alle und der ganze deutsche Buchhandel, ganz besonders aber der Börsenverein der deutschen Buchhändler hat offenbaren Schaden von der beschlossenen Neueinrichtung. Dies näher auszuführen und zu belegen, glaube ich mir ersparen zu dürfen, nachdem schon Hr. H. H. schwer wiegende Gründe für dieselbe Ansicht angeführt hat; nur möchte noch auf einige Punkte besonders aufmerksam zu machen sein.

Einen besonderen Anlaß hierzu finde ich, indem ich ein kleines Flugblatt näher betrachte, welches vor einigen Monaten mir von dem Verfasser freundlichst zugesandt wurde. Dasselbe ist als Handschrift gedruckt und nennt sich „Kritisches und Eigenes zur Börsenblatt-Frage, von der Herold'schen Buchhandlung in Hamburg“. Der Hr. Verfasser wünscht zwar, daß die Urtheile über die von ihm gemachten Vorschläge ihm direct mitgetheilt würden; doch wird es demselben wohl einerlei sein, wenn ich meine Meinung an dieser Stelle mir auszusprechen erlaube. Er ist ein Gegner des Hrn. H. H. und kritisiert seinen Artikel ziemlich scharf, er ist für die Aufhebung des Postdebites, die er für einen Schritt vorwärts hält, „den zurückzuthun wir und mit uns sicherlich der größere Theil des Sortimenters-Buchhandels durchaus keinen Grund haben“.

Ich bin nicht Sortimentler, dennoch glaube ich, daß der Verfasser sich irrt. Der Hauptgrund, weshalb er den Postdebit dem Börsenblatt entzogen zu sehen wünscht, ist, daß er verlangt, das Publicum möge keine Kenntniß der Interna des Buchhandels erhalten, und daß er glaubt, der Sortimentler könne fortan unser Organ seinen Kunden verweigern. Ich halte es nun für ganz unmöglich, daß die Kenntniß des Börsenblattes dem Publicum entzogen wird, auch ist der Verfasser selbst hierüber nicht einer bestimmten Ansicht, da er das Vorkommen von Ausnahmen annimmt. Das eigene Interesse des Sortimenters ist von der Geheimhaltung der Bezugsbedingungen kaum oder gar nicht bedingt, und je nach dem Stärkegrade der Ueberzeugung hiervon wird das Publicum wohl Einsicht in unser Organ erhalten können. — Dann hat ja auch Hr. H. H. bereits eingeräumt, daß die Mittheilung der Bezugsbedingungen im Börsenblatt ganz gut wegbleiben könne, da dieselbe eine ganz überflüssige Sache sei. Der Verfasser ist zwar anderer Ansicht, er wünscht die Mittheilung der Rabatt- u. Verhältnisse bei Concurrrenzartikeln und auf Massenverbreitung basirten Unternehmungen. Er sagt: „Eben weil bei den wissenschaftlichen und ähnlichen Erscheinungen keine Bezugsbedingungen angegeben sind, ist das Publicum stets geneigt, von jenen hoch rabattirten Artikeln auf die wissenschaftlichen und ähnlichen Bücher — doch das eigentliche Brot der Sortimentler — zu schlußfolgern. Deshalb halten wir es nicht für gut, sondern vielmehr für schädlich, daß gerade bei den maßgebenden Büchern die Bezugsbedingungen fehlen.“ Ich bin nun wieder anderer Ansicht. Es kommt doch gewiß nicht darauf an, ob und was das Publicum denkt, wenn es näher berechnete Rabattergebnisse einzelner literarischer Unternehmungen im Börsenblatt liest, die es nicht richtig zu würdigen versteht, sondern es handelt sich darum, daß der Sortimentler einen event. beanspruchten höheren Kundenrabatt nicht gibt und das Publicum in angemessener Weise belehrt, um Ueberschätzungen buchhändlerischen Nutzens vorzubeugen.

In einem Punkt stelle ich mich ganz auf die Seite des Verfassers, nämlich darin, daß er der Behauptung entgegentritt,

das Börsenblatt werde „hauptsächlich“ durch die Verleger erhalten. Der Verfasser hat gewiß Recht, wenn er wünscht, daß ein Gegensatz zwischen Verleger und Sortimentler nach dieser Richtung nicht hervorgekehrt werde, zumal da sich mit statistischer Genauigkeit jene Behauptung schwerlich erweisen lassen wird.

Die Frage der künftigen Vertheuerung des Börsenblattes, welche Hr. H. H. als unausbleiblich und nicht unbedeutend annimmt, die der Verfasser aber für übertrieben hält, will ich nicht näher berühren; ich kann nur sagen, daß ich der Ansicht des Hrn. H. H. näher stehe, wie der seines Gegners.

Zum Schluß möchte ich einige Sätze aufstellen und um Prüfung ihrer Richtigkeit bitten. Wenn — wie ich hoffe — deren Richtigkeit zugegeben wird, so dürften sich die Schlußfolgerungen von selbst ergeben.

1. Es ist eine feststehende Thatsache, daß das Börsenblatt bisher, also mehrere Jahrzehende hindurch nicht dem Postdebit entzogen wurde.
2. Es ist nicht minder Thatsache, daß die Klage über Schleuderei u. erst seit dem letzten Jahrzehend besonders laut ertönt.
3. Das Börsenblatt ist Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler und ergibt einen nicht unbedeutenden Reinertrag.
4. Der Börsenverein verwendet den Reinertrag des Börsenblattes in planvoller, wohlüberlegter Art, meistens im Interesse des von ihm vertretenen Standes.
5. Die beschlossene Entziehung des Postdebites verringert die Einnahme des Börsenblattes.

Aus diesen Sätzen ziehe ich nun folgende Schlüsse: aus 1 und 2: Die Aufhebung des Postdebites kann, da letzterer die Schleuderei oder andere Nachtheile im Buchhandel nicht herbeigeführt hat, auch denselben kein Ende machen, ist also in dieser Richtung nutzlos; aus 3, 4 und 5: Wird die Entziehung des Postdebites durchgeführt, so wird der Ertrag des Börsenblattes verringert, das Eigenthum des Börsenvereins geschädigt und das Interesse des ganzen Buchhandels verletzt.

Demzufolge kann ich nur auf das lebhafteste wünschen, daß der Beschluß der Cantate-Versammlung in Bezug auf das Börsenblatt sobald wie möglich wieder aufgehoben werde. Eine andere Frage ist die der Zweitheilung oder der etwa einzuführenden Modificirungen des Blattes; doch damit habe ich heute mich nicht zu befassen. Kommt es zu einem solchen modificirenden Beschlusse, dann werden sich die Ansichten des Hrn. J. Bielefeld in Karlsruhe, der Herold'schen Buchhandlung in Hamburg und Anderer sehr wohl verwerthen lassen, da sie manches Beherzigenswerthe enthalten.

Möge aus dem Widerstreit der Ansichten ein recht sachgemäßer Beschluß im Interesse des deutschen Buchhandels, eine neue Aera des Börsenblattes hervorgehen, würdig des hohen Berufs, den der Träger der Civilisation zu erfüllen hat!

Gegen den Postdebit des Börsenblattes.

Es scheint mir Pflicht eines jeden Andersdenkenden, den Artikel „Zum Postbezug des Börsenblattes“ (Nr. 253), der den Beschluß der Hauptversammlung vom 15. Mai d. J. eigentlich als eine Uebereilung hinstellt, nicht unbeantwortet zu lassen.

Ich bin nicht jener Ansicht, halte vielmehr dafür, daß der Postdebit unbedingt aufzuheben sei, weil wohl nicht bezweifelt werden kann, daß das Börsenblatt, wenigstens in seiner ursprünglichen Gestalt, ausschließlich für den Buchhandel bestimmt war. Heute freilich sieht es ganz anders aus und ist bereits nahezu ein Organ für das Publicum. — Siebt man